

# **Satzung des Vereins**

## **B10 – 4Spuren jetzt!**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „B10 – 4Spuren jetzt!“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e. V.".

Der Verein hat seinen Sitz in Pirmasens.

Der Verein wurde am 19.09.2011 errichtet.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Verabschiedung dieser Satzung durch die Gründungsversammlung.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Durchsetzung des sofortigen vierspurigen Ausbaus der B10 auf der gesamten Strecke zwischen Pirmasens und Landau. „B10 – 4Spuren jetzt!“ sieht sich als Initiative der Bevölkerung einer Region, für die Interessen der Region.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch regionale und überregionale Kundgebungen, Aktionen, Versammlungen und Öffentlichkeitsarbeit sowie Verhandlungen mit Bund und Land, die den Interessen der Südwestpfalz Gehör verschaffen sollen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand, durch eines seiner Mitglieder. Es gibt keinen Anspruch auf Aufnahme.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Ein Mitglied kann durch Beschluss des

Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist allen Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu geben. Vorstandsmitglieder können unter gleichen Voraussetzungen nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Es gilt das Verfahren für den Ausschluss von Mitgliedern sinngemäß.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann auch per Beschluss von der Erhebung von Beiträgen absehen.

Mit der Aufnahme kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung, zusätzlich zum ersten Jahresbeitrag, ein Aufnahmebeitrag, zur Abgeltung des mit der Aufnahme verbundenen Verwaltungsaufwandes, in Höhe eines halben Jahresbeitrages erhoben werden.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

### **§ 7 Der Vorstand**

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Vorstand für interne Angelegenheiten
- d) dem Vorstand für Finanzen
- e) dem Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit
- f) dem Schriftführer

Der erste und der zweite Vorsitzende sind gerichtlich und außergerichtlich allein vertretungsberechtigt. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind gerichtlich und außergerichtlich nur mit jeweils einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam vertretungsberechtigt. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

### **§ 8 Amtsdauer des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstand kann nur ein Mitglied des Vereins sein.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Die Gründungsversammlung wählt einen Gründungsvorstand, gemäß § 7. Abweichend von Absatz 1 dieser Satzung bleibt dieser im Amt bis zur ersten Mitgliederversammlung des auf die Gründung folgenden Jahres.

### **§ 9 Beschlussfassung des Vorstands**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail einberufen werden. Es ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer förmlichen Einberufung und einer Einberufungsfrist bedarf es im Einzelfall nicht, wenn alle Mitglieder des Vorstandes damit einverstanden sind. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

### **§ 10 Kassenführung**

Der Kassenverantwortliche hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden oder - für seinen Geschäftsbereich - des Besonderen Vertreters geleistet werden. Die Jahresrechnung ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

### **§ 11 Die Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzung der Erhebung, der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- e) Genehmigung der Jahresrechnung
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

### **§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen.

Die Einberufung geschieht durch Benachrichtigung per E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung. Eine Benachrichtigung in Papierform erhalten nur diejenigen Mitglieder, die dies gesondert beantragen.

Die Fristen und Förmlichkeiten der Einberufung gelten nicht für die Einberufung der Gründungsversammlung.

### **§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn zwei Drittel der bei der Abstimmung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung. Die Gründungsversammlung ist öffentlich.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln, erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

Für die Wahlen gilt Folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

### **§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Entscheidend für die Frist ist der Eingang des Antrages beim Verein.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

### **§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von zwei Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12, 13 und 14 entsprechend.

### **§ 16 Besonderer Vertreter**

Durch Beschluss des Vorstandes kann auf jeweils drei Jahre ein Besonderer Vertreter bestellt werden. Dieser muss Mitglied des Vereins sein. Dessen Vertretungsmacht beschränkt sich auf die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins. Er ist in diesem Geschäftskreis zur Alleinvertretung berechtigt. Die Person des Besonderen Vertreters ist in das Vereinsregister einzutragen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Besondere Vertreter durch Beschluss des Vorstandes jederzeit abberufen werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des besonderen Vertreters, welche vom Vorstand beschlossen wird.

### **§ 17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende alleinvertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins zu jeweils einem Drittel an den Landkreis Südwestpfalz, die Stadt Zweibrücken und die Stadt Pirmasens. Diese haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) vom 19.09.2011 errichtet.

Pirmasens, den

bei Gründung: